



GEMEINDEAMT
MITTERBACH
am Erlaufsee
Bezirk Lilienfeld, NÖ
PLZ 3224
Hauptstr. 14

Tel.: 03882-2126-12
Fax: 03882-2126-26
DVR: 0504700

Mitterbach, am 30.09.2016

KUNDMACHUNG

LÄRMVERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee vom 29. September 2016, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, Verbote erlassen werden.

Aufgrund der §§ 32 und 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten:

- a) Der Betrieb von geräuschvollen Garten- und Arbeitsgeräten wie Verbrennungsmotorrasenmäher, Motorspritzpumpen, Motorheckenscheren, Häcksler, Kompressoren und dergleichen während der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, sowie an Samstagen ab 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind elektrische Rasenmäher, elektrische Heckenscheren, Akku-Schrauber etc.
- b) Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Arbeiten mit Motor- und Kreissägen oder Holzhacken etc. in Gärten, Höfen und Wohnungen während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

§ 2

Die Verbote des § 1 gelten jedoch nicht für Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftliche Betriebe; ferner nicht für Arbeiten zur Beseitigung von Notständen, zur Hintanhaltung von Gefahren und bei Vorliegen unbedingter Notwendigkeiten, wie die Arbeiten zur Fertigstellung von Hausbaustellen.

§ 3

Wer Verbote bzw. Gebote des § 1 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 01.12.2000.

Hinweis:

Tierhalter im Bauland (Wohn- und Kerngebiet) haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine über das ortsüblich zumutbare Maß hinausgehende Lärm- und Geruchsbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten (Hundegebell etc.). Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des NÖ Tierschutzgesetzes sowie das NÖ Hundehaltegesetz.

Was die durch lautes Gebell verursachte Lärmbelästigung betrifft, so begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung nach § 1 lit. a) NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000 i.d.g.F., der ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Hundehalter (§ 4, Zi. 1 Bundestierschutzgesetz, BGBl. 118/2004 i.d.g.F.).

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Alfred Hinterecker)

Kundgemacht am: 5.10.2016
Abgenommen am:

